

Satzung über die Nutzungsgebühren der Kegel- und Sporthalle der Gemeinde Born (Nutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10.01.2001 (GVBl. LSA S. 2), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) und dem Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Born und dem VfB Born vom 01.10.2000 hat der Gemeinderat Born am 14.11.01 folgende Nutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung der Sporthalle und der Kegelbahn der Gemeinde Born werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

(1) Örtliche Sportvereine sind von Gebühren befreit:

- bei sportlicher Nutzung der Sporthalle und Kegelbahn – Übungs- und Trainingsbetrieb;
- bei Turnieren und Wettkämpfen, wo örtliche Sportvereine Veranstalter sind.

(2) Werden von den ortsansässigen Vereinen Turniere, Wettkämpfe oder andere Veranstaltungen, in der Sporthalle oder Kegelbahn für einen anderen Veranstalter organisiert, so sind diese Veranstaltungen gebührenpflichtig und gemäß § 3 dieser Satzung in Rechnung zu stellen.

(3) Die Kegelbahn ist durch den örtlichen Sportverein freitags bis sonntags nicht für den Übungsbetrieb zu nutzen. Für den Wettkampfbetrieb auf der Kegelbahn ist möglichst nicht freitags bis sonntags zu planen, wenn dieses von vornherein möglich ist.

§ 3

(1) Gebühren werden von auswärtigen Sportvereinen, Sportverbänden und anderen Veranstaltern für den Übungs- und Trainingsbetrieb, für Turniere, Wettkämpfe und anderen Veranstaltungen, sowie von Veranstaltern sonstiger sportlicher Nutzungen wie folgt erhoben:

Sporthalle:

- montags bis freitags

18,00 EUR/pro Stunde

- samstags und sonntags
sowie an gesetzl. Feiertagen

21,00 EUR/pro Stunde

Kegelbahn:

- täglich

10,00 EUR/pro Stunde

- (2) Bei Überschreitung der genehmigten Nutzungszeiten wird jede angefangene halbe Stunde mit folgenden Kostensätzen berechnet:

Sporthalle:

- montags bis freitags

9,00 EUR/0,5 h

- samstags und sonntags
sowie an gesetzl. Feiertagen

10,00 EUR/0,5 h

Kegelbahn:

- täglich

5,00 EUR/0,5 h

- (3) Wird die Sporthalle bzw. Kegelbahn trotz Genehmigung zur gebührenpflichtigen Nutzung zu dem vereinbarten Zeitraum nicht genutzt, hat der Antragsteller 30 % der entfallenden Nutzungsgebühren als Aufwandsersatz an die Gemeinde zu zahlen.
Der Aufwandsersatz entfällt, wenn die schriftliche Abmeldung der Nutzung durch den Antragsteller spätestens 7 Tage (einschl. Veranstaltungstag) vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde eingegangen ist.

§ 4

Nutzungen sonstiger Vereine, Vereinigungen und Verbände werden nach § 3 dieser Nutzungsgebührensatzung berechnet.

§ 5

Von den Regelungen der Nutzungsgebührensatzung kann die Gemeinde in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 6

Die Benutzung der Sporthalle wird auf schriftlichen Antrag beim VfB Born festgestellt und in den Belegungsplan eingearbeitet.

§ 7

Die tatsächlich genutzten Hallenzeiten werden vom zuständigen Hallenwart oder Beauftragten des VfB bzw. der Gemeinde in ein Benutzungsbuch eingetragen und die ordnungsgemäße Übergabe vom betreffenden Übungsleiter gegengezeichnet. Vorkommnisse, Beanstandungen bzw. Schäden müssen schriftlich vermerkt werden.

Das Nutzungsbuch ist jeweils vierteljährlich zum Quartalsende vom Hallenwart beim zuständigen Sachbearbeiter zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8

Die Gebühren werden nach den Angaben im Nutzungsbuch dem Nutzer vom Hauptamt des gemeinsamen Verwaltungsamtes „Südheide“ in Rechnung gestellt. Bei Überschreitung der genehmigten Nutzungszeiten ist der Hallenwart oder ein Beauftragter der Gemeinde berechtigt, die Räumung der Halle bzw. Kegelbahn zu veranlassen.

§ 9

- (1) Bei spezieller Nutzung der Sporthalle für private Familienfeiern und öffentliche Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Born eine Gebühr von 150 Euro/ Tag. In dieser Gebühr ist das Herrichten der Halle mit Schutzbelag, das Aufstellen der Tische und Stühle, das Benutzen der Küche und Sanitäranlagen und die Reinigung vor und nach der Veranstaltung enthalten.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Gegenständen und der Einrichtung entstehen.

§ 10

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Born, den 15.11.01

Dräger
Bürgermeister



Die Satzung wurde am 30. 11. 2001 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südheide“ bekannt gemacht.

Fehrig *A.*
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes



Colbitz, den 30. 11. 2001

90

00